

Federführung:

10-Organisation, Wahlen, Tul

Produkt:

10.02 Kommunalverfassung, Wahlen und Sitzungsdienst

Datum:

03.06.2014

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Coesfeld

Sitzungsdatum:

12.06.2014

Entscheidung

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen bzgl. der Festlegung der Ausschussgrößen

Beschlussvorschlag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen:

Es wird beschlossen, die Sitzzahl der Ausschüsse:

- Haupt- und Finanzausschuss,
- Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen und
- Ausschuss für Kultur, Schule und Sport

auf 17 Sitze festzulegen.

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 30.05.2014 beantragt die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen die Größe des Haupt- und Finanzausschusses, des Ausschusses für Umwelt, Planen und Bauen sowie des Ausschusses für Kultur, Schule und Sport auf 17 Sitze festzulegen.

Die Fraktion begründet den Antrag damit, dass die bisherigen 12 Sitzzahlen in den o.g. Ausschüssen nicht geeignet seien, das Kräfteverhältnis im Rat widerzugeben. Insbesondere der Vergleich mit der FDP, die bei der Kommunalwahl weniger als die Hälfte der Stimmen erhalten habe, aber bei der jetzigen Ausschussgröße gleich viele Sitze erhalte, spiegele das Wahlergebnis nicht wider.

Der Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen wird gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 der Geschäftsordnung des Rates vorgelegt und ist der Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Gemäß § 58 Abs. 1 Satz 1 GO NRW beschließt der Rat mit der Mehrheit der Stimmen der Ratsmitglieder die Zusammensetzung der Ausschüsse (Zahl der Ausschusssitze). Die zu wählende Größe liegt dabei unter sachgerechten Kriterien in seinem Ermessen. Eines dieser Kriterien ist die Möglichkeit, die politischen Mehrheitsverhältnisse im Plenum auch im Ausschuss abbilden zu können (BVerwG, Urt. vom 09.12.2009 – 8 C 17/18 –), damit dieser seine Funktion der Entlastung des Plenums erfüllen kann (OVG NRW, Urt. v. 18.09.2004 – 15 A 4544/02 –, NWVBl. 2005, S. 135). Das weitere wesentliche Kriterium ist die Funktionsfähigkeit des Ausschusses bedingt durch seine zahlenmäßige Größe (BVerwG, Urt. vom 9.12.2009 – 8 C

17/18 –). Bei Abwägung dieser Kriterien ist der Rat verfassungsrechtlich nicht verpflichtet die Zahl der Ausschusssitze so festzulegen, dass alle Fraktionen im Ausschuss vertreten sind.

Lediglich in extremen Fällen kann dies anders sein, wenn z. B. die Ausschusssitzzahl missbräuchlich so klein gewählt wird, dass dadurch gezielt kleine Gruppierungen von einem Sitz ausgeschlossen werden (Held/Becker, § 58 GO, 4, m.w.N.).

Der Minderheitenschutz ist auch Hintergrund der Rechtsprechung, nach der kleinere Gruppierungen durch Beschluss über die Ausschussgröße nicht gänzlich von der Ausschussarbeit ausgeschlossen werden dürfen.

Anlagen:

Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 30.05.2014.